

BGer 1B_412/2018 vom 11. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_412_2018

FR: TF 1B_412/2018 du 11 septembre 2018

IT: TF 1B_412/2018 del 11 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Im Strafverfahren gegen B.A. _____ wegen Entziehens von Minderjährigen wies die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau am 5. Juli 2018 einen Beweisantrag des Straf- und Zivilklägers A.A. _____ ab. Auf die dagegen von A.A. _____ erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Bern am 30. Juli 2018 mit der Begründung nicht ein, gegen die Abweisung von Beweisanträgen könne nach Art. 394 lit. b StPO nur dann Beschwerde geführt werden, wenn der Antrag nicht ohne Rechtsnachteile vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden könne. Das sei vorliegend nicht der Fall.

Mit Beschwerde vom 8. September 2018 beantragt A.A. _____ sinngemäss, den Entscheid des Obergerichts zu korrigieren und seinen Beweisantrag gutzuheissen. Oberrichterin Schnell, die in früheren Verfahren gegen kriminelle Behördenangestellte wiederholt umfassende Untersuchungen vereitelt habe, sei in den Ausstand zu versetzen. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer Strafsache. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich in der Beschwerdeschrift nicht sachgerecht mit dem angefochtenen Urteil auseinander und legt nicht dar, inwiefern das Obergericht Art. 394 lit. b StPO verletzt hat, indem es auf seine Beschwerde nicht eintrat. Das ist auch nicht ersichtlich. Den Ausstand von Oberrichterin Schnell hat der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht verlangt. Er kann daher nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens sein, da die angebliche Befangenheit der Oberrichterin mit früheren, im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Verfahrens bereits bekannten "Fehlentscheiden" begründet wird. Diese Ausstandsgründe hätte der Beschwerdeführer daher bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorbringen können und müssen, im bundesgerichtlichen Verfahren sind sie offensichtlich verspätet. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.